



Vodafone Supplier Policy – A3
Health, Safety & Wellbeing



Geltungsbereich

Alle Beschaffungsvereinbarungen der Vodafone Procurement Company und der Vodafone Gesellschaften mit Lieferanten.

Policy

Einführung

Der Ausdruck "Lieferant" oder "Personal des Lieferanten" in dieser Lieferantenrichtlinie umfasst, soweit relevant, auch alle

leitenden Angestellten, Angestellten, Auftragnehmern, Subunternehmern und Agenten von Lieferanten und anderen Personen unter seiner

Einfluss oder Kontrolle. Der Lieferant hat für die Einhaltung der Vorschriften durch diese Personen zu sorgen.

Alle Verweise auf "Vodafone" schließen den betreffenden Auftraggeber und andere Vodafone Group Unternehmen, die von den bereitgestellten Waren und Dienstleistungen profitieren.

Diese VPC-Lieferantenpolitik legt die Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden (HSW) fest und ist in vier Teile gegliedert:

Teil A: Allgemeine Anforderungen

Teil B: Spezifische Anforderungen für Aktivitäten mit hohem Risiko und Produktlieferung;

Teil C: Meldung von Zwischenfällen; und

Teil D: Folgen bei Nichteinhaltung

Definitionen und Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in dieser VPC-Lieferantenrichtlinie die folgende Bedeutung:

“Anwendbares Recht”	hat die Bedeutung, die ihm im einschlägigen Vodafone-Beschaffungsabkommen zugewiesen wird;
“Absolute Rules”	sind Vorgaben, die die Einhaltung der folgenden Regeln zu jeder Zeit erfordern <ol style="list-style-type: none">1) bei der Fahrt in oder beim Betrieb von Fahrzeugen stets Sicherheitsgurte anzulegen;2) bei Arbeiten in der Höhe stets geeignete PSA, einen Sicherheitsgurt und eine Fallschutzausrüstung zu verwenden.3) niemals elektrische Arbeiten an elektrischen Geräten, Schaltkreisen und Ausrüstungen ohne entsprechende Qualifikation und Einhaltung der Vorschriften durchzuführen;4) niemals unter dem Einfluss von Substanzen (Alkohol oder Drogen) arbeiten, die illegal sind oder über das gesetzliche Maß hinausgehen oder wenn dies die Fähigkeit zur Ausführung von Aufgaben beeinträchtigt;



- 5) niemals ein Mobiltelefon während der Fahrt zu benutzen und Anrufe nur dann zu tätigen, wenn dies sicher ist, indem man an die Seite fährt oder Freisprecheinrichtungen benutzt;
- 6) immer sicher und legal fahren; immer die Geschwindigkeitsbegrenzung einhalten;
- 7) niemals Straßen- oder Untergrundarbeiten ausführen, es sei denn, er ist dazu befähigt; und
- 8) bei Arbeiten in der Nähe der Stromversorgung, sind stets der erforderliche Sicherheitsabstand einzuhalten und die richtige isolierte Schutzausrüstung zu verwenden;

“Incident, Vorfall”

ist jeder tödliche, schwere oder sonstige Vorfall mit hohem Potenzial (bei dem ein Verlust oder eine Verletzung hätte eintreten können), der innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden eines solchen Vorfalls nachteilige Folgen für Vodafone haben wird oder haben könnte, einschließlich

- 1) Mehrfache Brüche oder Frakturen des Schädels, der Wirbelsäule oder des Beckens;
- 2) Amputation von Hand oder Fuß, Fingern oder Zehen;
- 3) Verlust der Sehkraft oder penetrierende Verletzung eines Auges;
- 4) chemische/biologische Exposition, die eine medizinische Behandlung erfordert;
- 5) jede andere lebensbedrohliche Verletzung;
- 6) größere Ereignisse mit Auswirkungen auf die Gesundheit/Sicherheit, z.B. Brand, Explosion, struktureller Einsturz, Einsturz einer Hebe- oder Konstruktionsanlage;
- 7) Sturz aus der Höhe; und
- 8) ein bedeutender Vorfall mit einer öffentlichen Schnittstelle;

“Hochrisikotätigkeiten“

bezeichnet alle Aktivitäten, die Folgendes beinhalten:

- 1) Arbeiten auf engem Raum;
- 2) Überkopfarbeiten/Hebetätigkeiten;
- 3) Boden-/Zivil-/ Bauarbeiten;
- 4) Produkt-/ Gerätesicherheit;
- 5) Funkfrequenz;
- 6) elektrische Arbeiten;
- 7) Arbeiten in der Höhe;
- 8) Fahren (wenn es ein integraler Bestandteil der Arbeit ist);
- 9) Installationstätigkeiten vor Ort in Bezug auf Hardware oder Infrastruktur;
- 10) Netzwerkaufbau, -betrieb und -transferszenarien (oder Komponentenaktivitäten);
- 11) Herstellungs- und Vertriebsprozesse, die materielle Gesundheits- und Sicherheitsrisiken beinhalten;
- 12) andere Szenarien, die Vodafone möglicherweise identifiziert (in vernünftiger Weise und in Absprache mit dem Lieferanten);

“HSW”

bedeutet Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden;



“PPE = PSA”	bedeutet Persönliche Schutzausrüstung;
“Rote Karte”	bezeichnet einen Ereignistyp, bei dem es sich um ein größeres Vorkommnis handelt, das zu einem tatsächlichen Verlust führt (d.h. Todesfall, behindernde Verletzung, Sachschaden oder Betriebsunterbrechung);
“Gelbe Karte”	bezeichnet einen Ereignistyp, bei dem es sich um ein Ereignis mit hohem Schadenspotential handelt, das zu einem Verlust führen könnte (d.h. Verletzung, Sachschaden oder Betriebsunterbrechung).

Teil A – Allgemeine Anforderungen

1. Allgemein

Der Lieferant muss:

- 1.1. die HSW S.A. für ihre Mitarbeiter, Besucher, Auftragnehmer und alle Subunternehmer, die in ihrem Auftrag arbeiten, angemessen zu versorgen;
- 1.2. die auf die HSW S.A. anwendbaren Gesetze einhalten;
- 1.3. alle zusätzlichen und relevanten Normen und Vorschriften bezüglich der HSW S.A. einhalten;
- 1.4. alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen oder Versicherungen einholen;
- 1.5. ein geeignetes internes Managementsystem betreiben;
- 1.6. eine Zertifizierung nach ISO 45001 für relevante Hochrisikotätigkeiten von einer anerkannten externen Zertifizierungsstelle für das jeweilige Land, den Markt, die Region oder das Projekt erhalten (oder ein alternatives gleichwertiges Managementsystem, das zu diesem Zweck von Vodafone schriftlich genehmigt wurde);
- 1.7. auf Verlangen von Vodafone geeignete Nachweise für die Kompetenz des Lieferanten und des Personals des Lieferanten vorlegen;
- 1.8. sicherstellen, dass das Personal des Lieferanten Zugang zu fachkundiger HSW-Beratung auf angemessenem Niveau hat;
- 1.9. einen Senior Sponsor das HSW Management ernennen, der jederzeit die Verantwortung für die HSW Management trägt;
- 1.10. sicherstellen, dass Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Gewährleistung von Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen in der gesamten Organisation des Lieferanten klar definiert sind;
- 1.11. sicherstellen, dass die Ausrüstung in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Industriestandards entworfen, hergestellt, installiert, gebaut, getestet, gewartet, inspiziert und zertifiziert wird;
- 1.12. die Leistung von HSW und die Einhaltung dieser VPC-Lieferantenpolitik durch Inspektions-, Prüf- und Auditprogramme kontinuierlich überwachen und überprüfen;
- 1.13. Vodafone regelmäßig HSW-Leistungsdaten vorlegen, an Besprechungen teilnehmen und an Audits teilnehmen, soweit dies von Vodafone angemessen verlangt wird;
- 1.14. sicherstellen, dass geeignete Systeme und Verfahren vorhanden sind (und über angemessene Ressourcen verfügen), um die mit dem Vodafone-Beschaffungsabkommen verbundenen Risiken für HSW zu ermitteln und zu bewältigen;



- 1.15. über Mechanismen verfügen, die sicherstellen, dass der Lieferant und das Personal des Lieferanten diese VPC-Lieferantenrichtlinie und alle HSW-Anforderungen für den lokalen Markt von Vodafone, die von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden, einhalten;
- 1.16. über Mechanismen verfügen, die das Management von Risiken sicherstellen, die mit spezifischen Gefahren im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen im Rahmen des relevanten Vodafone-Beschaffungsabkommens verbunden sind, und 1.16. über Mechanismen verfügen, die das Management von Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Gefahren im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen im Rahmen des relevanten Vodafone-Beschaffungsabkommens sicherstellen
- 1.17. Die Räumlichkeiten müssen über klare und gut sichtbare Evakuierungswege und gut gekennzeichnete Notfallsammelplätze verfügen.

2. Unterauftragnehmer

Der Lieferant muss über robuste Mechanismen zur Verwaltung von Unterauftragnehmern verfügen und diese aufrechterhalten:

- 2.1. Systeme und Verfahren zur Bewertung der HSW-Fähigkeit von Unterauftragnehmern;
- 2.2. Kommunikation der HSW-Anforderungen von Vodafone und der vertraglichen Vereinbarungen, um die Anforderungen von Vodafone an die Unterauftragnehmer weiterzugeben (mit geeigneten vertraglichen Leistungsmanagementmechanismen);
- 2.3. Systeme zur regelmäßigen Überwachung und Überprüfung der HSW-Leistung; und
- 2.4. das Verbot der weiteren Vergabe von Unteraufträgen für hochriskante Aktivitäten durch den Unterauftragnehmer des Lieferanten ohne ausdrückliche Genehmigung von Vodafone, und auf Anfrage von Vodafone hat der Lieferant alle Parteien, die für den Lieferanten hochriskante Aktivitäten durchführen, zu melden.

3. Ausbildung und Kompetenz

Der Lieferant muss über ein robustes HSW-Schulungssystem für sich und sein Personal verfügen und dieses aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass er und sein Personal so geschult wird, dass er die ihm zugewiesenen Aufgaben auf sichere Weise ausführen kann:

- 3.1. angemessene Schulung für alle Aufgaben (in einer geeigneten Sprache und mit geeigneten Mitteln für das Zielpublikum);
- 3.2. Mechanismen, die sicherstellen, dass Aktivitäten mit hohem Risiko nur von geschultem, kompetentem und qualifiziertem Personal des Lieferanten durchgeführt werden; und
- 3.3. die Führung geeigneter Schulungsunterlagen, die jederzeit von Vodafone eingesehen werden können.

4. Leistungsberichte und KPIs

Wenn der Lieferant Aktivitäten mit hohem Risiko durchführt, muss der Lieferant auf Anfrage aus Vodafone über die folgenden Kennzahlen berichten, und zwar sowohl in Bezug auf seinen



gesamten Betrieb als auch speziell für Vodafone-bezogene Aktivitäten, die den Geltungsbereich aller Mitarbeiter und für alle Arbeitnehmer abdecken, die keine Mitarbeiter sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch vom Lieferanten kontrolliert wird:

- 4.1. Anzahl und Rate der Todesfälle infolge von arbeitsbedingten Verletzungen;
- 4.2. Anzahl und Rate von arbeitsbedingten Verletzungen mit hoher Konsequenz (ohne Todesfälle);
- 4.3. Anzahl und Rate der registrierbaren arbeitsbedingten Verletzungen;
- 4.4. Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden;
- 4.5. Hauptarten von arbeitsbedingten Verletzungen;
- 4.6. Anzahl der durchgeführten Inspektionen/Audits vor Ort und Prozentsatz der erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen;
- 4.7. Anzahl der gesetzlichen Eingriffe; und
- 4.8. andere Metriken, die Vodafone vernünftigerweise verlangen kann.

Teil B – Spezifische Anforderungen für Aktivitäten mit hohem Risiko und Produktlieferung

Teil B ist insofern anwendbar, als der Lieferant Produkte und/oder Dienstleistungen anbietet, bei denen es sich um Aktivitäten mit hohem Risiko handelt.

5. HSW-Plan für Aktivitäten mit hohem Risiko

- 5.1. Der Lieferant muss einen HSW-Plan für alle Aktivitäten mit hohem Risiko haben und aufrechterhalten, der angemessen geplant und von einer kompetenten Person vor Beginn der Arbeiten (bei der Durchführung solcher Aktivitäten mit hohem Risiko) genehmigt worden ist und in dem Maßnahmen zur Bewältigung der damit verbundenen Risiken festgelegt sind. Der Lieferant muss die Risiken in Übereinstimmung mit dem HSW-Plan managen. Der Lieferant stellt Vodafone eine Kopie des HSW-Planes zur Verfügung, sobald dieser fertig ist.
- 5.2. Der HSW-Plan muss Folgendes enthalten:
 - 5.2.1. einen Arbeitsumfang;
 - 5.2.2. die wichtigsten Ansprechpartner der HSW S.A., einschließlich Qualifikationen und Verantwortlichkeiten;
 - 5.2.3. speziell auf die Umstände zugeschnittene Risikobewertungen, Methodenerklärungen und sichere Arbeitssysteme;
 - 5.2.4. HSW-Ausbildungsmatrix für das Personal des Lieferanten;
 - 5.2.5. Verfahren für Notfälle, Überwachung, Auditierung, Inspektion, Zertifizierung, Meldung von Zwischenfällen, Untersuchung, Auswahl und Management von Unterauftragnehmern, Auswahl, Verwendung und Kontrolle von Produkten, Anlagen/Ausrüstung und Stoffen mit hohem Risiko;
 - 5.2.6. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen mit Personenschäden oder Tod; und
 - 5.2.7. relevante Anforderungen der anwendbaren Gesetze und Pläne zur Einhaltung der Vorschriften.



6. Fahren und Fahrzeugsicherheit

Der Lieferant muss über geeignete Maßnahmen zur Beherrschung der mit dem Fahren verbundenen Risiken verfügen und diese aufrechterhalten und sicherstellen:

- 6.1. die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Industriestandards;
- 6.2. die Auswahl geeigneter Fahrzeuge für den beabsichtigten Einsatz;
- 6.3. Verwendung von Fahrzeugen für den beabsichtigten Zweck;
- 6.4. Inspektion aller Fahrzeuge vor der Verwendung;
- 6.5. Wartung der Fahrzeuge in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Herstellers; alle 2-Rad-Fahrzeuge müssen gut gewartet sein und mindestens den Konstruktionskriterien des Herstellers entsprechen.
- 6.6. Führung geeigneter Wartungs- und Instandhaltungsaufzeichnungen;
- 6.7. Einbau von Fahrzeugen mit angemessener Sicherheitsausrüstung, insbesondere Sicherheitsgurte und Sicherheitsrückhaltesysteme des Herstellers, die für alle Sitze eingebaut sind, Airbags und Antiblockiersysteme (ABS).
- 6.8. die Beförderung von Fahrgästen nicht über die Herstellerangaben für das Fahrzeug hinausgeht, wobei keine überzähligen oder unbefugten Fahrgäste befördert werden dürfen;
- 6.9. Verbot der Beförderung von Fahrgästen auf der Ladefläche von Kleinlastwagen;
- 6.10. sichere Beförderung von Lasten und Ausrüstung, wobei die Lasten sicher sind und die Herstellerangaben für das Fahrzeug nicht überschreiten dürfen; Fahrgäste und Lasten dürfen niemals in denselben Abteilen befördert werden;
- 6.11. Einbau von Freisprechanlagen in alle Fahrzeuge (sofern dies sicher und legal ist) und Verbot der Benutzung von Mobiltelefonen während der Fahrt;
- 6.12. Einbau eines Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes in alle Fahrzeuge, die für "berufliches Fahren" verwendet werden (es sei denn, eine solche Überwachung ist nach geltendem Recht verboten und eine Aufgabe erfordert das Fahren als integralen Bestandteil der Arbeit);
- 6.13. Abschleppen nur mit Fahrzeugen, die für den Zweck geeignet und für die Größe des Anhängers oder der zu ziehenden Ausrüstung geeignet sind, wobei alle Anhänger, die gezogene Ausrüstung und die Mechanismen zur Sicherung der gezogenen Ausrüstung den anwendbaren Gesetzen und Industriestandards entsprechen;
- 6.14. Die Risiken der Reise sollten bewertet werden, und es sollten Reiserisikomanagementpläne vorhanden sein, die einen Arbeitsplan, geographische Verantwortungsbereiche und die Dauer der Zeit auf der Straße enthalten. Wenn eine Arbeitsaufgabe ein erhebliches Maß an Fahren beinhaltet, wobei dies regelmäßig überprüft wird, sollten Berufskraftfahrer nicht mehr als 12 Stunden pro Schicht arbeiten und zwischen den Schichten mindestens 8 Stunden ununterbrochene Ruhezeit haben (gemäß dem anwendbaren Recht, falls höher);
- 6.15. Berufskraftfahren darf nur von Personen ausgeführt werden, die über die erforderlichen Kompetenzen zur Ausübung dieser Funktion verfügen;
- 6.16. die Fahrer sind angemessen beurteilt, lizenziert, ausgebildet und medizinisch tauglich, Fahrzeuge zu bedienen;
- 6.17. allen Fahrern ein angemessenes Ausbildungsniveau geboten wird, das durch das von ihrer Rolle ausgehende Risiko bestimmt wird, und diese Aufzeichnungen zu Beweis Zwecken aufbewahrt werden;



- 6.18. Die Fahrer sind qualifiziert, in dem Land und der Region, in dem/der sie fahren, zu fahren, und besitzen die entsprechende(n) Führerscheinklasse(n), und solche Aufzeichnungen werden zu Beweis Zwecken aufbewahrt;
- 6.19. Durchführung eines strengen Programms zur Überwachung und Steuerung der Leistung und des Verhaltens der Fahrer (sofern eine solche Überwachung nicht durch geltende Gesetze verboten ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Benutzung der Sicherheitsgurte durch alle Personen im Fahrzeug);
- 6.20. Es gibt einen Standardsatz von Anforderungen an die Fahrer, der klare Erwartungen vermittelt und durch Schulung angemessene defensive Fahrtechniken vermittelt;
- 6.21. Kontrolle des Konsums von Drogen und Alkohol im Zusammenhang mit dem Fahren;
- 6.22. Fahren mit sicherer Geschwindigkeit unter Berücksichtigung der Straßenverhältnisse; und
- 6.23. Verwendung von industriegugelassenen Schutzhelmen durch Fahrer und Beifahrer von Motorrädern, Quads und ähnlichen Fahrzeugtypen.

7. Arbeiten in der Höhe

- 7.1. Der Lieferant muss die Risiken, die mit Arbeiten in der Höhe verbunden sind, bewerten, managen und, wenn möglich, beseitigen, indem er die Notwendigkeit solcher Tätigkeiten auslegt (mit Ausnahme von tragbaren Leitern, die separat abgedeckt sind).
- 7.2. Der Lieferant muss dies sicherstellen:
 - 7.2.1. alle Standorte mit geeigneten Absturzsicherungsmaßnahmen entworfen und gebaut werden (z.B. Türme sind mit einem von Vodafone zugelassenen Absturzsicherungssystem, Geländern, Rückhaltepunkten ausgestattet): Leiterkäfige gelten nicht als geeignete Absturzsicherungsmethode und dürfen nicht an senkrechten Leitern installiert werden;
 - 7.2.2. sie Mindeststandards für die Kompetenz und Eignung aller Personen festlegt, die Arbeiten in der Höhe bei Vodafone-bezogenen Arbeiten ausführen, und dass nur Personen, die dazu autorisiert sind vor Ort zu sein und eine Ausbildung (die spätestens alle drei Jahre aufgefrischt werden muss) für die Arbeit in der Höhe absolvieren;
 - 7.2.3. diejenigen, die mit Arbeiten in der Höhe beschäftigt sind, zu jeder Zeit an der Struktur befestigt bleiben;
 - 7.2.4. Arbeiten in der Höhe werden nicht allein durchgeführt;
 - 7.2.5. Vorkehrungen getroffen werden, um die Öffentlichkeit vor herabfallenden Gegenständen zu schützen und den unbefugten Zugang einzuschränken; die Wahrscheinlichkeit, dass Werkzeuge oder Ausrüstungen auf eine niedrigere Ebene fallen, wird durch Anbinden und Absperren des Bereichs, in den Werkzeuge oder Ausrüstungen fallen können, wenn sie fallen gelassen werden, begrenzt;
 - 7.2.6. Es werden Vorkehrungen für die Ausgabe, Verwendung und Lagerung von PSA und Zugangsausrüstung getroffen;
 - 7.2.7. PSA, die für Arbeiten in der Höhe verwendet werden, eignen sich zum Auffangen und Zurückhalten von Stürzen und müssen ausnahmslos ein Ganzkörpergurt sein;
 - 7.2.8. es sind Verfahren für Notfälle in der Höhe vorhanden, z.B. Turmrettung, Verfahren zur Meldung von Zwischenfällen; und



- 7.2.9. alle für den Zugang verwendeten Geräte, einschließlich Leitern, Stufen, mobiler Hubarbeitsbühnen (MEWPs) und Gerüste, angemessen sind und vor der Benutzung überprüft werden und nur von entsprechend geschulten Personen benutzt werden.

8. Tragbare Leitern

Wenn Masten oder Strukturen mit Leitern erreicht werden, muss der Lieferant folgendes sicherstellen:

- 8.1. nur nichtleitende Leitern mit der entsprechenden Isolationsklasse verwendet werden;
- 8.2. Leitern vor der Verwendung geprüft werden;
- 8.3. Leitern ordnungsgemäß gesichert (festgezurt und gehalten) werden;
- 8.4. die Arbeitnehmer in der sicheren Verwendung von Leitern geschult werden;
- 8.5. die Arbeiter nicht zu weit hinausgehen oder sich zur Seite lehnen;
- 8.6. Leitern müssen sicher transportiert und gelagert werden; und
- 8.7. Sobald die Arbeitsposition erreicht ist, muss ein Sicherheitsgurt getragen und an der Stange oder Struktur befestigt werden.

9. Elektroarbeiten

- 9.1. Der Lieferant muss einen Risikomanagement-Prozess und sichere Systeme für elektrische Arbeiten entwickeln und aufrechterhalten.
- 9.2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass:
 - 9.2.1. Keine elektrischen Arbeiten unter Spannung ausgeführt werden, bei denen die Gefahr eines elektrischen Schlags und damit verbundener Verletzungen besteht.
 - 9.2.2. Personen, die an elektrischen Betriebsmitteln arbeiten, geschult, kompetent und qualifiziert sind. Alleinarbeit ist nicht gestattet.
 - 9.2.3. Elektrische Betriebsmittel für den vorgesehenen Zweck/die vorgesehene Umgebung geeignet sind.
 - 9.2.4. Ortsveränderliche und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in regelmäßigen Abständen geprüft werden.
 - 9.2.5. In feuchten Umgebungen und/oder in Bereichen mit hochgradig leitfähigen Metallen Niederspannungs-Betriebsmittel eingesetzt werden oder die elektrischen Betriebsmittel geschirmt oder durch einen Sicherungsautomaten geschützt sind.
 - 9.2.6. Elektrische Betriebsmittel, die einen elektrischen Schlag verursachen können, von allen Stromquellen isoliert sind und über ein Not-Aus-System verfügen.
 - 9.2.7. Bei Aushubarbeiten Zeichnungen, Kabeldetektoren und sichere Aushubverfahren zur Anwendung kommen, um das durch unterirdische elektrische Einrichtungen verursachte Risiko zu minimieren.
 - 9.2.8. Bei Arbeiten an Freileitungen Kontrollen (z.B. um derartige Leitungen spannungsfrei zu schalten oder Kabelummantelungen) für den Fall implementiert sind, dass die Risikobewertung ergibt, dass es zu Kontakt oder



Überschlagsspannung kommen kann. Dies umfasst falls notwendig eine Gefährdungsbeurteilung für den Zugang durch Fahrzeuge und Kräne.

10. Radiofrequenz (RF)-Sicherheit

- 10.1. Der Lieferant muss die folgenden Bestimmungen zusammen mit allen relevanten Richtlinien oder Standards für den lokalen Markt von Vodafone vollständig umsetzen.
- 10.2. Der Lieferant muss über dokumentierte Verfahren für die Standortwahl, Konstruktion, Installation, Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Stilllegungsphasen verfügen und diese aufrechterhalten. Diese Verfahren sollten im Einklang mit den lokalen (nationalen) Vorschriften sowie anerkannten Industriestandards stehen.
- 10.3. Die dokumentierten Verfahren des Lieferanten müssen die folgenden Kontrollen abdecken:
 - 10.3.1. Entwurfsspezifikationen und Arbeitssysteme, die in Betrieb sind, um die Risiken in Übereinstimmung mit den örtlichen gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Industriestandards für die Öffentlichkeit und die Arbeitnehmer zu beherrschen; und
 - 10.3.2. eine Risikobewertung/Konstruktionseinschränkungen für elektromagnetische Felder (EMF), die im Falle einer wesentlichen Änderung der Funkbasisstation überprüft werden sollten.
- 10.4. Der Lieferant muss sicherstellen:
 - 10.4.1. die Arbeiten von geschulten, kompetenten und qualifizierten Personen durchgeführt werden, wobei das Personal so geschult wird, dass es ein Verständnis für potenzielle Gesundheitsrisiken und Risikokontrollen (z.B. Isolations-/Abschaltverfahren, Verwendung von Überwachungsgeräten) sowie den Umgang mit potenziellen Überexpositionen umfasst;
 - 10.4.2. dass jeder, der ein implantiertes oder am Körper getragenes elektronisches medizinisches Gerät besitzt, sich einer speziellen Risikobewertung unterzieht, bevor ihm der Zutritt zu kontrollierten Bereichen gestattet wird, in denen das HF-Feldniveau potenziell höher ist als die ICNIRP-Richtlinien;
 - 10.4.3. im Falle von angeblichen Störungsereignissen (z.B. Produkte, die sich in oder auf dem Krankenhausgelände befinden, wo lebenswichtige elektronische medizinische Geräte betrieben werden), muss der Lieferant sicherstellen, dass die erforderlichen Verfahren vorhanden sind, um die Abschaltung und/oder Leistungsbegrenzung von Funkbasisstationen zu ermöglichen, und er muss die einschlägigen nationalen Richtlinien einhalten und Vodafone über solche Fälle informieren;
 - 10.4.4. Das gesamte relevante Personal des Lieferanten ergreift angemessene Maßnahmen, um in Gegenwart von HF-Feldern sicher zu arbeiten, einschließlich der Anwendung von sicheren Standard-Arbeitsverfahren und der Einhaltung von Aufsicht, Anleitung und Schulung;
 - 10.4.5. es eine klare Beschilderung und Abgrenzung unter Berücksichtigung des Personals von Vodafone, der allgemeinen Öffentlichkeit und des Personals des Lieferanten sowie wirksame Zugangskontrollen für den Zugang zu Sperrbereichen gibt;
 - 10.4.6. keine übermäßige Exposition bei Arbeiten an oder in der Nähe von Antennen und Einführung spezifischer sicherer Arbeitsverfahren, die sich mit potenziellen Gesundheitsrisiken befassen und über Risikokontrollen verfügen, sowie Einholung aller erforderlichen Genehmigungen;
 - 10.4.7. Die Abschaltung oder Abschaltung des Standorts oder andere geeignete Verfahren müssen umgesetzt werden, um die Arbeit innerhalb der relevanten



- Sperrzonen zu kontrollieren; die Vermieter des Standorts müssen ausreichende Informationen erhalten, um sicherzustellen, dass sie ihren Verpflichtungen zur Wahrung der Sicherheit Dritter nachkommen können;
- 10.4.8. Der Öffentlichkeit und den Arbeitnehmern müssen in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften oder international anerkannten Richtlinien geeignete Anleitungen zur Verfügung stehen;
 - 10.4.9. Konstruktionspezifikationen und Arbeitssysteme in Betrieb sind, um die Risiken in Übereinstimmung mit den lokalen gesetzlichen Anforderungen und anderen relevanten Normen für das Personal von Vodafone, die allgemeine Öffentlichkeit und das Personal des Lieferanten zu beherrschen; und
 - 10.4.10. Führung geeigneter Aufzeichnungen, um die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen und eine klare Rechenschaftspflicht für die Daten nachzuweisen.
- 10.5. Der Lieferant muss sicherstellen, dass es eine Methode zur Überprüfung und Verifizierung gibt, dass die erforderlichen Genehmigungen, Prozesse und Dokumentationen, die in dieser VPC-Lieferantenrichtlinie festgelegt sind, auf dem neuesten Stand sind und dass die Funkbasisstationen und Endgeräte mit den folgenden Elementen mit dieser VPC-Lieferantenrichtlinie übereinstimmen:
- 10.5.1. ein System zur Meldung und Untersuchung aller vermuteten Vorfälle der Nichteinhaltung (z. B.
 - 10.5.2. angeblich übermäßige RF-Exposition); Berücksichtigung der Gesundheit jeder betroffenen Person(en); und Gewährleistung, dass Sicherheitsmanagementsysteme funktionieren;
 - 10.5.3. die Einhaltung der RF-Expositionsgrenzwerte und das Risikomanagement für alle bereitgestellten Ausrüstungen einbezogen werden; und
 - 10.5.4. vorbehaltlich der anwendbaren Datenschutzgesetze Aufzeichnungen geführt werden von: (i) Mitarbeiter von Vodafone oder Lieferanten, die potenziell HF-Feldpegeln ausgesetzt sind, die über den ICNIRP-Richtlinien liegen (z.B. alle Personen, die Antennen warten); und (ii) alle Beschwerden an den Lieferanten von Personen, die behaupten, sie hätten durch Funkbasisstationen oder Endgeräte persönliche Gesundheitsschäden erlitten.

11. Produkt- / Betriebsmittelsicherheit

Der Lieferant hat:

- 11.1. Sicherzustellen, dass potenzielle HSW-Risiken in Zusammenhang mit für Vodafone verwendeten oder beschafften Endgeräten, Anlagen, Betriebsmitteln und Substanzen analysiert werden.
- 11.2. Produkte nur bei Herstellern / Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen zu beschaffen, die nachweislich über robuste Qualitätssicherungsprozesse verfügen und die Lieferung / Pflege sicherer Produkte gewährleisten.
- 11.3. Ausschließlich Produkte zu erwerben, herzustellen und freizugeben, die Standards für sichere Bauweise und Konstruktion entsprechen, wobei die Erfüllung relevanter Sicherheitsanforderungen mithilfe eines etablierten Prozesses zertifiziert wird.
- 11.4. Über Kontrollen für die sichere Verwendung und Handhabung, den sicheren Transport sowie die sichere Wartung und Lagerung von Produkten zu verfügen und diese durchzuführen.
- 11.5. Sicherzustellen, dass alle Anlagen und Betriebsmittel für die vorgesehene Nutzung geeignet sind, den Herstellerempfehlungen entsprechen, vor der Nutzung geprüft / untersucht und nur von Personen benutzt werden, die entsprechend geschult, kompetent und qualifiziert sind.



- 11.6. Dafür zu sorgen, dass Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen vorhanden und dokumentiert sind und Prozesse zum Umgang mit Produktfehlern und Produktausfällen vorhanden sind.
- 11.7. Alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 11.8. Dafür zu sorgen, dass Anforderungen an die Produktsicherheit dokumentiert sind und Verfahren für Produktrückrufe vorhanden sind.
- 11.9. Die für die Produktsicherheit relevante Dokumentation zu führen und aufzubewahren (derartige Unterlagen sind Vodafone auf Anfrage vorzulegen und so lange wie notwendig aufzubewahren).
- 11.10. Über einen für die Erstellung, Produktion, Überprüfung und Genehmigung der Benutzerdokumentation geeigneten Prozess zu verfügen, der gewährleistet, dass alle erforderlichen Informationen zu Gesundheit und Sicherheit, Kennzeichnungen und Warnungen enthalten und aktuell sind.
- 11.11. Sicherzustellen, dass die korrekten, für die vorgesehene Produktanwendung relevanten Produktkennzeichnungen/-zertifizierungen beschafft und angebracht werden. Derartige Kennzeichnungen/Zertifizierungen sind wie vorgeschrieben auf dem Produkt, der Verpackung und der zugehörigen Dokumentation anzubringen. Wenn Dritte (z.B. Hersteller /Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen) für die Produktzertifizierung/Produktdeklaration zuständig sind, sind diese Zertifizierungen/Deklarationen durch den Lieferanten zu beschaffen und Teil der Entwicklungsunterlagen.
- 11.12. Die Produktleistung in Bezug auf die Produktsicherheit betreffende Fehler oder gemeldete Vorfälle bis zur Einstellung/Auslaufen des Produkts zu überwachen.
- 11.13. Maßnahmen zu ergreifen, um bei einem die Produktsicherheit betreffenden Vorfall diesen untersuchen und dokumentieren sowie die Ursache beheben und derartige Vorfälle zukünftig vermeiden zu können.
- 11.14. Vodafone bei Auftreten schwerwiegender Risiken, die einen Produktrückruf oder eine Produktrücknahme erfordern, zu informieren.
- 11.15. Über einen Prozess für Untersuchungen in Zusammenhang mit der Produktsicherheit, Mitteilungen und Rückrufe zu verfügen.
- 11.16. Geeignete Informationen und Anweisungen zur Installation, Nutzung, Wartung, Lagerung und Entsorgung der Produkte zu beschaffen und an die Endbenutzer weiterzugeben.
- 11.17. Alle notwendigen Anweisungen für einen sicheren und korrekten Betrieb den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen entsprechend an die Endbenutzer weiterzugeben. Dies gilt für (ist jedoch nicht beschränkt auf) die folgenden Bereiche:
 - 11.17.1. Luftfahrt oder Flugzeuge
 - 11.17.2. Brennbare Flüssigkeiten oder Stoffe
 - 11.17.3. Medizinische Produkte (z.B. implantierte medizinische Geräte)
 - 11.17.4. Elektrischen Anzünd- und Zündmittel

12. Erd-/Bauarbeiten

Der Lieferant muss dies sicherstellen:

- 12.1. er bei der Durchführung von Erd-/Bauarbeiten über einen Mechanismus zur Identifizierung aller vergrabenen Dienste verfügt;
- 12.2. er die Bodenverhältnisse vor der Durchführung von Ausgrabungen beurteilt und Maßnahmen zur Verhinderung von Zwischenfällen, z.B. Einsturz, Überschwemmung, Kontamination, ergreift;
- 12.3. er Barrieren und Warningschilder um offene Ausgrabungen aufstellt, um die Personen in der Nähe des Risikos zu warnen und zu schützen; und
- 12.4. geeignete Maßnahmen zur sicheren Steuerung des Verkehrs vorhanden sind.



13. Hebevorgänge

- 13.1. Der Lieferant muss dies sicherstellen:
 - 13.1.1. für alle Hebevorgänge ein Hebeplan vorliegen muss; und
 - 13.1.2. alle Lasten von mehr als 100 kg mechanisch angehoben werden.
- 13.2. Darüber hinaus muss der Lieferant sicherstellen, dass alle an den Hebevorgängen beteiligten Personen
 - 13.2.1. in geeigneter Weise geschult sind;
 - 13.2.2. befugt sind, vor Ort zu sein und über die erforderlichen Genehmigungen verfügen;
 - 13.2.3. sich der mit der Aufgabe verbundenen Risiken bewusst sind und diese bewertet haben; 13.2.4. mit der Ausrüstung ausgestattet und im Umgang mit der Ausrüstung geschult sind; und
 - 13.2.4. medizinisch für die Durchführung der Aufgabe geeignet sind.
- 13.3. Der Lieferant muss sicherstellen, dass während eines Hebevorgangs Schritte unternommen werden müssen, um
 - 13.3.1. zu verhindern, dass Werkzeuge, Ausrüstung oder Lasten auf eine niedrigere Ebene fallen;
 - 13.3.2. den Bereich abzuschirmen, in den Werkzeuge oder Ausrüstung fallen können, wenn sie fallen gelassen werden;
 - 13.3.3. den unbefugten Zugang in die Abwurfzone verhindern;
 - 13.3.4. sicherstellen, dass sich die Schlepper aus der Abwurfzone entfernen;
 - 13.3.5. über die erforderliche Tragfähigkeit für die festgelegte Aufgabe verfügen
 - 13.3.6. eine aufgezeichnete 6-monatige Inspektion durch eine sachkundige Person durchführen lassen; und
 - 13.3.7. vor der Verwendung oder vor dem Gebrauch eine Inspektion durchführen lassen.

14. Beengte Räume

Der Lieferant muss dies sicherstellen:

- 14.1. er über einen Mechanismus zur Identifizierung beengter Räume und zur Bewertung und zum Management der damit verbundenen Risiken verfügt und diesen aufrechterhält;
- 14.2. nur Personen, die eine entsprechende Ausbildung erhalten haben, in engen Räumen arbeiten;
- 14.3. erforderlichenfalls die Fähigkeit und das Verfahren zur Prüfung und Überwachung der Luftqualität vorhanden sind;
- 14.4. geeignete Atemschutzgeräte und Belüftungsausrüstungen verwendet werden und Aufzeichnungen über diese Verwendung geführt werden; und
- 14.5. Sie verfügt über klare Notfall- und Rettungsverfahren und hält diese aufrecht.

15. Sicherheit im Lager

Wenn die Lagerhaltung und/oder Logistik vollständig oder in erheblichem Umfang für Vodafone bestimmt ist, muss der Lieferant über geeignete Maßnahmen zur Bewältigung der mit der Lagersicherheit verbundenen Risiken verfügen und diese aufrechterhalten und sicherstellen:

- 15.1. Alle Personen, die im Lagerhaus arbeiten oder es besuchen, müssen über geeignete Informationen und Anweisungen verfügen, wie sie in der Umgebung sicher bleiben können; dazu gehören Einzelheiten über Notfallverfahren, häufige Risiken, Gefahrenerkennung, Gefahrenbeseitigungsverfahren, Risikobewertung und andere



wichtige Sicherheitsanforderungen; sie sollten mit der geeigneten PSA ausgestattet sein, die in der Risikobewertung für das Lagerhaus ermittelt wurde. (Diese PSA kann unter anderem Sicherheitstiefel/-schuhe, Jacke/Weste, Schutzhelm und Schutzbrillen umfassen);

- 15.2. Alle müssen mit Feuermeldesystemen, akustischen Feueralarmsystemen, geeigneten Feuerlösch-/Löschsystemen und Notbeleuchtung ausgestattet sein und über geeignete Verfahren zur Kontrolle des Gehalts an brennbaren und entzündlichen Stoffen verfügen;
- 15.3. alle Ausrüstungen im Lager müssen zweckdienlich sein; dazu gehören mobile Ausrüstungen wie Gabelstapler, Zugangs-ausrüstungen wie Lagertreppen und -leitern, tragbare Ausrüstungen wie elektrische Werkzeuge und Geräte sowie ortsfeste Ausrüstungen wie Regale; es müssen geeignete Systeme zur regelmäßigen Inspektion und Überwachung der Ausrüstungen vorhanden sein; und
- 15.4. Angemessene Sozialeinrichtungen müssen bereitgestellt werden, einschließlich ausgewiesener sauberer Bereiche zum Essen und Trinken, Zugang zu Trinkwasser, Toiletten und Waschgelegenheiten sowie Ruhebereiche.

16. Verlegen von Glasfasern

Lieferanten, die diese Tätigkeit ausüben, müssen sicherstellen, dass mindestens die folgenden Kontrollen eingehalten werden:

- 16.1. Planung - alle Kabelverlegungsaktivitäten müssen durch einen Sicherheitsplan geplant und unterstützt werden;
- 16.2. unterirdische Leitungen - es müssen geeignete Kontrollen vorhanden sein, um das Risiko eines Kontakts mit unterirdischen Leitungen zu erkennen oder zu minimieren;
- 16.3. Grabenaushub - Bei der Arbeit in Aushubarbeiten müssen angemessen konstruierte Verbauungen, Verstreben und Barrieren verwendet werden, um Verletzungen durch Einsturz des Grabens, in den Graben fallende Gegenstände oder in den Graben fallende Personen zu verhindern;
- 16.4. unterirdische Kammern - unterirdische Kammern (begrenzter Raum) dürfen nur betreten werden, wenn ausreichende Ausbildungs- und Kontrollmaßnahmen vorhanden sind;
- 16.5. sicherstellen, dass korrekte Trennungsabstände zu stromführenden Kabeln eingehalten werden;
- 16.6. Näherungsdetektoren werden von allen Personen verwendet, die in der Nähe von Stromquellen arbeiten;
- 16.7. geeignete isolierte Werkzeuge verwendet werden;
- 16.8. kein Werfen von Fasern in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen;
- 16.9. Verkehrskontrolle - es müssen geeignete Maßnahmen zur sicheren Verkehrskontrolle vorhanden sein;
- 16.10. Schulung - alle Mitarbeiter müssen für die von ihnen übernommenen Aufgaben angemessen geschult und kompetent sein;
- 16.11. Materialhandhabung - es müssen geeignete Kontrollverfahren zur Steuerung der Materialbewegung vorhanden sein;
- 16.12. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) - alle Mitarbeiter müssen mit der erforderlichen PSA ausgestattet sein;
- 16.13. Beaufsichtigung - alle mit der Kabelverlegung verbundenen Hochrisiko-Tätigkeiten müssen vor Ort angemessen und kompetent beaufsichtigt werden; und
- 16.14. Wohlergehen - Allen Mitarbeitern müssen angemessene Wohlfahrtseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

17. Zugangskontrolle



- 17.1. Die Ausrüster müssen sicherstellen, dass der Zugang zu Arbeitsbereichen mit hohem Risiko nur für befugte Personen und zusätzlich kontrolliert wird:
- 17.2. sicherstellen, dass Gefährdungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten mit hohem Risiko identifiziert und bewertet wurden und dass Kontrollen zur Beseitigung der Gefährdung vorhanden sind und dass Tätigkeiten mit hohem Risiko und/oder Tätigkeiten, die in einer Umgebung mit hohem Risiko stattfinden, geplant und von einer kompetenten Person vor Beginn der Arbeit genehmigt wurden; und
- 17.3. sicherstellen, dass die Lieferanten über ein Verfahren verfügen, mit dem sie nachweisen können, dass Aktivitäten mit hohem Risiko wie geplant abgeschlossen und verifiziert wurden, einschließlich der Führung aller erforderlichen Aufzeichnungen über die Aktivitäten.

Teil C – Meldung von Vorfällen

18. Vorfalldmeldung und -untersuchung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass:

- 18.1. Alle notwendigen Systeme zur Meldung, Dokumentation und Untersuchung aller Vorfälle einschließlich Produktfehler vorhanden sind.
- 18.2. Bei Eintreten eines schwerwiegenden Vorfalls, der sich möglicherweise unmittelbar auf Vodafone auswirken könnte, dieser unter Einhaltung des im Folgenden beschriebenen Vodafone-Verfahrens zur Meldung von Flash-Vorfällen gemeldet wird.
- 18.3. Er bei der Untersuchung aller schwerwiegenden Vorfälle mit Vodafone zusammenarbeitet und Vodafone unterstützt.
- 18.4. Vodafone über alle für Vorfälle und Untersuchungen relevanten Details informiert wird.

19. Zwischenfallbericht im Falle eines Zwischenfalls

Der Lieferant muss:

- 19.1. sicherstellen, dass er Vodafone einen Bericht mit prägnanten, zeitnahen Informationen zu folgenden Punkten zur Verfügung stellt
- 19.2. eine umfassende Untersuchung der Ursachen eines Zwischenfalls und der Möglichkeiten zur Vermeidung einer Wiederholung einzuleiten und Vodafone den vollständigen Bericht innerhalb von 15 Arbeitstagen vorzulegen.
- 19.3. kooperieren und Vodafone angemessenen Zugang zu jedem Schauplatz eines Zwischenfalls sowie zu anderen Räumlichkeiten, Personal und Dokumenten gewähren, soweit dies für den Abschluss einer vollständigen Untersuchung erforderlich ist, und Vodafone angemessene Zugangs- und Prüfungsrechte gewähren.
- 19.4. in angemessener Weise sicherstellen, dass der Schauplatz eines Zwischenfalls ungestört bleibt, mit Ausnahme der notwendigen Abhilfemaßnahmen. Wenn der Schauplatz nicht im Wesentlichen ungestört bleiben kann, muss der Lieferant Fotos und Messungen sowie die notwendigen Zeichnungen und Pläne veranlassen, um die Arbeit der Untersuchung zu erleichtern.
- 19.5. veranlassen, dass alle Zeugen des Vorfalls identifiziert werden und anwesend sind, um die Untersuchung und die Fertigstellung eines Untersuchungsberichts zu unterstützen.



20. Abschlussberichte

- 20.1. Der Lieferant muss einen Abschlussbericht erstellen, der eine Zusammenfassung der folgenden Informationen enthält:
 - 20.1.1. aktualisierte Art der Verletzung und Zustand/Prognose;
 - 20.1.2. Beschreibung des Vorfalls;
 - 20.1.3. getroffene Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens;
 - 20.1.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen;
 - 20.1.5. direktes Feedback zum Verständnis der Perspektive der beteiligten Personen; und
 - 20.1.6. alle Folgemaßnahmen, Unterstützung von Familienmitgliedern, Auftragnehmern, Beratung von Einzelpersonen und andere angemessene Abhilfemaßnahmen.
- 20.2. Der Lieferant muss die folgenden unterstützenden Unterlagen beilegen und dem Abschlussbericht beifügen:
 - 20.2.1. Verträge/Werkaufträge;
 - 20.2.2. Sicherheitspläne/Arbeitsmethodenerklärungen;
 - 20.2.3. Einführungs- und Schulungsunterlagen; und
 - 20.2.4. Aufzeichnungen des Bauleiters/der Inspektoren/Auditoren

21. Abschlussbesprechungen

- 21.1. Der Lieferant organisiert eine Abschlussbesprechung und stellt sicher, dass der Vorfall angemessen gehandhabt wurde und dass der Lieferant die Grundursache des aufgetretenen Vorfalls klar verstanden hat und alle daraus gezogenen Lehren mitgeteilt wurden.
- 21.2. Der Lieferant muss sich mit den folgenden Schlüsselfragen befassen:
 - 21.2.1. das Wohlergehen der verletzten Person oder - im Falle eines Todesfalls - das Wohlergehen der Familie und der Mitarbeiter der Person;
 - 21.2.2. wie zukünftige Vorfälle verhindert werden können;
 - 21.2.3. die Grundursache des Vorfalls einschließlich menschlicher Faktoren; und
 - 21.2.4. Spezifische Lehren aus allen Vorfällen und deren Kommunikation.



Teil D – Folgen bei Nichteinhaltung

22. Verpflichtungen des Lieferanten


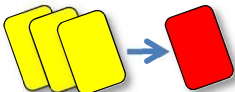




- 22.1. Der Lieferant muss: (i) diese VPC-Lieferantenpolitik und die Absoluten Regeln einhalten; (ii) einen geeigneten HSW-Plan befolgen; (iii) über geeignete Systeme und Prozesse verfügen, um jegliche Versäumnisse bei der Einhaltung dieser Einhaltung zu überwachen; (iv) über einen geeigneten "Konsequenz"-Prozess verfügen, um sicherzustellen, dass das Personal des Lieferanten, das gegen die VPC-Lieferantenpolitik oder die Absoluten Regeln verstößt, mit angemessenen Disziplinarmaßnahmen rechnen muss, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist und ausdrücklich auf der Grundlage, dass der Lieferant für die Verwaltung seines eigenen Personals verantwortlich bleibt; und (v) dieses Verfahren so schnell wie möglich umsetzen.
- 22.2. Der Lieferant muss: (i) im Falle eines Todesfalls unverzüglich alle damit zusammenhängenden Arbeiten einstellen und (ii) die Arbeiten nur nach Freigabe durch die zuständigen staatlichen und behördlichen Stellen wieder aufnehmen.
- 22.3. Der Lieferant schließt (auf Verlangen von Vodafone) alle Mitarbeiter des Lieferanten, die diese VPC-Lieferantenpolitik oder die Absoluten Regeln wiederholt nicht einhalten, von der Beteiligung an der laufenden Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen an Vodafone aus. Der Lieferant muss einen solchen Ausschluss automatisch vornehmen, wenn festgestellt wird, dass dieses Personal bei Arbeiten in der Höhe keine geeigneten Sicherheitsgurte und Fallschutzausrüstungen trägt.

23. Rechte von Vodafone

- 23.1. Vodafone: (i) entscheidet nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Zwischenfall als Rote Karte oder Gelbe Karte eingestuft wird; und (ii) informiert den Lieferanten über seine diesbezügliche Entscheidung
- 23.2. Vodafone ist berechtigt, die in 24. (Konsequenz-Tabelle) dargelegten Maßnahmen anzuwenden, wenn ein Verstoß gegen die VPC-Lieferantenpolitik oder die Absolute Rules vorliegt. Der Lieferant leistet Unterstützung und gewährt Zugang zu Informationen, soweit dies zur Erstellung einer Klassifizierung erforderlich ist. Vorfälle werden nicht als Rote Karte oder Gelbe Karte eingestuft, wenn der Lieferant die Einhaltung dieser VPC-Lieferantenpolitik oder der Absolute Rules eindeutig nachweisen kann.
- 23.3. Jede Klassifizierung einzelner Vorfälle hat in der Regel eine Gültigkeit von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Meldung; diese Gültigkeit liegt jedoch im Ermessen von Vodafone.
- 23.4. Vorrangig gelten die Bedingungen des Dokumentes „Nichteinhaltung der Vodafone HSW-Vorschriften und der Absolute Rules“ sowie die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen; die globale VPC Supplier Policy Health, Safety and Wellbeing gilt nachrangig.



24. Konsequenz-Tabelle

Karten	Beschreibung	Maßnahmen
	Gelbe Karte	Vodafone sendet eine schriftliche Warnung.
	3 Gelbe Karten	3 gelbe Karten (unterschiedliche Verstöße) entsprechen einer roten Karte.
	Verbundene Gelbe Karte	Jede gelbe Karte, deren Ursache in Verbindung mit einer früheren gelben Karte steht (z.B. gleichartiger Verstoß, Wiederholungsfall), wird zu einer roten Karte.
	1. Rote Karte	Vodafone kann den Lieferanten von der Teilnahme an mehreren zukünftigen Angebotsabgaben oder Ausschreibungen oder für eine - von Vodafone festgelegte - Dauer ausschließen. Das Recht von Vodafone, die bestehenden Verträge nach den gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
	2. Rote Karte	Vodafone kann den Lieferanten von der Teilnahme an weiteren zukünftigen Angebotsabgaben oder Ausschreibungen oder für eine weitere Zeitdauer ausschließen. Das Recht von Vodafone, die bestehenden Verträge nach den gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
	3. Rote Karte	Vodafone kann (auf der Grundlage der Vertragsverletzung durch den Lieferanten) den ganzen oder einen Teil des Vertrages mit dem Lieferanten kündigen oder alle dem Lieferanten erteilten Aufträge stornieren.



25. Absolute Rules



WE ALWAYS drive safely and legally: we always wear a seatbelt



WE ALWAYS drive safely and legally: we always obey the speed limit



NEVER carry out work on any electrical equipment unless you're qualified



WE NEVER work under the influence of alcohol or drugs



NEVER undertake any street or underground work activities unless competent to do so



When working in the proximity of power, **WE ALWAYS** maintain the required safe distance and use the correct insulated equipment



WE ALWAYS drive safely and legally: we never use a handheld mobile device when driving



When working at height, **ALWAYS** wear protective gear, attach a safety harness and use fall protection equipment